

RS UVS Kärnten 2002/03/19 KUVS- 845/7/2001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.2002

Rechtssatz

Wird der Beschuldigte telefonisch aufgefordert Lenkerauskunft zu erteilen - der Gendarmeriebeamte erklärte ausdrücklich auftrags der Behörde eine Lenkererhebung durchzuführen, eine weitere Rechtsbelehrung erteilte er nicht - und teilte der Beschuldigte - er ist Rechtsanwalt - mit, dass er zum behaupteten Tatzeitpunkt eine Verhandlung beim Landesgericht in A hatte und dass er daher sein Fahrzeug zum angefragten Zeitpunkt nicht in B gelenkt haben kann, so ist dies keine entsprechende Lenkerauskunft und ist er daher nach § 103 Abs 2 KFG als Zulassungsbesitzer verantwortlich.

Schlagworte

Lenker, Lenkerauskunft, Lenkeranfrage, telefonische Lenkeranfrage, Lenkererhebung, behördliche Lenkererhebung, Rechtsbelehrung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at